Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3592

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wiedergutmachung (7. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

— Drucksache IV/3393 —

A. Bericht des Abgeordneten Hirsch

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/3393 — wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 1965 dem Ausschuß für Wiedergutmachung federführend und dem Ausschuß für Inneres sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend, letzterem auch gemäß § 96 GO, überwiesen. Der federführende Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1965 die Beratung des Entwurfs aufgenommen und abgeschlossen. Die zustimmende Stellungnahme des mitbeteiligten Ausschusses für Inneres ging dem Ausschuß am gleichen Tage zu. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Wiedergutmachung beschlossenen Fassung zugestimmt und dabei die Auffassung vertreten, daß es sich bei dem Gesetz um eine Abschlußnovelle handelt, wobei jedoch zu berücksichtigen sei, daß neue Besoldungsregelungen für den öffentlichen Dienst sich auch auf den durch das BWGöD in seiner nunmehr geltenden Fassung betroffenen Personenkreis auswirken können.

Soweit der Ausschuß die Annahme des interfraktionellen Antrages empfiehlt, wird auf die Begründung in der Drucksache IV/3393 Bezug genommen. Zu den Änderungen des Entwurfs sowie zu einigen weiteren Fragen ist das Nachfolgende zu bemerken:

I.

Über die Vorlage — Drucksache IV/3393 — hinaus hat der Ausschuß folgende Änderungen beschlossen:

1. Änderungen des § 18 Abs. 1 Satz 3, § 31 f Abs. 1 BWGöD, des Artikels III Abs. 2 und des Artikels VII Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes in Angleichung an die im Ausschuß für Inneres beschlossenen Änderungen zu der Regierungsvorlage zur Vierten Novelle zum G 131 — Drucksache IV/1840 —, da selbstverständlich die Verfolgten nicht schlechter gestellt werden dürfen als die unter das G 131 fallenden Personen.

2. a) In § 12 Satz 2 sind die Worte „soweit dies nach den Reichsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten vom 22. Juli 1941 zulässig war" durch die Worte „soweit dies nach den jeweils geltenden Vorschriften für die Besoldung der Gemeindebeamten zulässig war" ersetzt worden.

   Mit dieser Änderung soll erreicht werden, daß günstigere Vorschriften über die Einstufung von Gemeindebeamten, die vor Erlaß der Reichsrichtlinien vom 22. Juli 1941 in Geltung waren, bei der Wiedergutmachung der Zeitbeamten zu berücksichtigen sind.

   b) Die Einfügung eines Absatzes 2 in § 31 a war erforderlich, damit geschädigte berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes bezüglich ihrer Versorgung dem bisher in § 31 a erfaßten Personenkreis gleichgestellt werden. Bei der Erörterung dieser Frage hat sich der Ausschuß der in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages der 1. Wahlperiode vertretenen Auf-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

fassung angeschlossen, nämlich daß Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren offizielle Aufgabe es war, die deutsche Jugend im nationalsozialistischen Sinne zu erziehen, eigentlich keine Rechte nach dem BWGöD geltend machen können. Um aber Härten auszugleichen und sicherzustellen, daß aus Verfolgungsgründen vor dem 8. Mai 1945 aus dem Reichsarbeitsdienst Entlassene nicht schlechter gestellt sind als die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG berechtigten Arbeitsdienstangehörigen, hat der Ausschuß sich entschlossen, den Betroffenen Ansprüche im Rahmen des § 31 a BWGöD zu gewähren.

c) Der Ausschuß hat endlich die Initiativvorlage zu Artikel IV Abs. 5 unter Zugrundelegung der Neufassung des BEG gemäß den Beschlüssen des Bundestages vom 26. Mai 1965 (§ 125 a BEG) nochmals überprüft und sich zu einer Umformulierung entschlossen um sicherzustellen, daß einerseits keine Doppelversorgung aus dem gleichen Schadenstatbestand erfolgt, andererseits Personen, die nach der vorliegenden Novelle neu anspruchsberechtigt werden, weder besser noch schlechter gestellt sind als die bisher Anspruchsberechtigten.

II.

Zu weiteren Änderungen des Initiativgesetzentwurfs hat sich der Ausschuß nicht entschließen können.

Ein Teil der ihm vorliegenden Änderungswünsche ist bereits bei der Beratung der 6. Novelle zum BWGöD im Jahre 1961 eingehend erörtert worden. Die aus dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 15. Juni 1961 — Drucksache 2857 der 3. Wahlperiode — ersichtlichen Gründe gelten auch heute noch.

Andere neue Wünsche hat der Ausschuß angesichts der geringen Zeit, die ihm für seine Beratung zur Verfügung stand, nicht berücksichtigen können, weil er nicht in der Lage war, deren Konsequenzen so zu überblicken, wie es erforderlich gewesen wäre. Im übrigen wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

1. Der Ausschuß ist der Meinung, daß sich die Neuregelung des § 2 Abs. 1 betr. die verfolgten Wissenschaftler auch auf diejenigen erstrecken kann, die sich an einer in ihrem Rang und in ihrer Organisation vergleichbaren ausländischen Hochschule habilitiert haben und denen die venia legendi aus Verfolgungsgründen an einer deutschen Hochschule verweigert worden ist.

2. Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß der Tatbestand des § 7 auch dann gegeben ist, wenn ein Verfolgter die Entlassung aus dem Dienstverhältnis selbst beantragt hat, um einer Verfolgungsmaßnahme zuvorzukommen.

3. Da im Rahmen der Beratung des Zweiten Änderungsgesetzes zum BEG eine Änderung des § 6 BEG insbesondere hinsichtlich der Auswirkung einer Förderung des Nationalsozialismus abgelehnt worden ist, konnte sich der Ausschuß konsequenterweise auch nicht zu einer Änderung es § 8 BWGöD entschließen, zumal dessen Regelung ohnehin etwas günstiger ist als die Regelung im § 6 BEG.

4. Der Ausschuß hat sich nicht entschlossen, das Problem der verfolgten Juristinnen kraft Gesetzes zu regeln, da die in Betracht kommenden Fälle — soweit der Ausschuß das übersieht — inzwischen dem Grunde nach positiv erledigt sind. Der Ausschuß hält es aber für richtig, daß die Fälle, in denen die sich aus BWGöD ergebenden Ansprüche durch Bescheid, Vergleich oder Urteil erst für eine Zeit nach 1951 zuerkannt worden sind, noch einmal überprüft und gegebenenfalls bereinigt werden, damit sichergestellt wird, daß die verfolgten Juristinnen hinsichtlich des Beginns der ihnen zuerkannten Bezüge nicht schlechter gestellt werden als z. B. die verfolgten weiblichen „geprüften Rechtskandidaten".

5. Der Ausschuß hat anhand einiger Fälle festgestellt, daß es Anspruchsberechtigte gibt, denen durch die zuständige Wiedergutmachungsbehörde Rechtsansprüche gemäß BWGöD zuerkannt wurden, die aber seitens ihrer Beschäftigungsbehörde bis heute noch nicht verwirklicht sind. Der Ausschuß ist übereinstimmend der Meinung, daß es eine selbstverständliche Pflicht der Beschäftigungsbehörde sein muß, gemäß dem Geist der Wiedergutmachung und aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht für ihre Bediensteten Regelungen, die zugunsten der Anspruchsberechtigten ergangen sind, auch unverzüglich konkret zu vollziehen.

6. Der Ausschuß hat geprüft, ob eine Änderung des § 31 d betr. die jüdischen Gemeindebediensteten erforderlich, angebracht und möglich ist. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sich diese Materie, die außergewöhnlich schwierig und kompliziert ist, einer konkreteren gesetzlichen Regelung entzieht und daß die hier in Betracht kommenden Fälle nur über eine wohlwollende, dem Geist der Wiedergutmachung entsprechende Praxis geregelt werden können. Der Gesetzgeber wie auch die für die Gestaltung der Durchführungsverordnung zu § 31 d zuständige Bundesregierung haben bewußt eine großzügige Regelung gewollt. Auch die entscheidenden Verwaltungsbehörden und Gerichte sollten daher nach Meinung des Ausschusses gerade diese Bestimmung großzügig und wohlwollend handhaben.

   Zur Klarstellung der Absichten, die der Gesetzgeber bei der Gestaltung des § 31 d verfolgt hat, weist der Ausschuß insbesondere auf folgendes hin:

   a) Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung muß zwar die persönliche Laufbahn des Geschädigten nachgezeichnet werden, es geht aber nicht an, in Abweichung von der tatsächlichen historischen Entwicklung einen anderen fingierten Verlauf der Dinge zu unterstellen.

b) Die Bundesregierung hat bei der Neuformulierung der Durchführungsverordnung bewußt den Begriff des „Ausweichberufes" abgeschafft. Dem muß bei den Entscheidungen Rechnung getragen werden.

Es darf daher keineswegs grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß z. B. ein verfolgter Rechtsanwalt, der in die Dienste einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung eingetreten ist, nach Beendigung der Verfolgung wieder in seinen alten Beruf zurückgegangen wäre.

III.

Der Ausschuß hält es für angebracht, noch einmal an das zu erinnern, was er bereits im Schriftlichen Bericht zu der 6. Novelle — Drucksache 2857 der 3. Wahlperiode — zum Ausdruck gebracht hat:

Eine richtige Praxis gerade des BWGöD ist nur in dem Geist der Entscheidung des BGH vom 22. November 1954 (RzW 1955 S. 55) möglich. Den in dieser Entscheidung enthaltenen Leitsatz hat der Ausschuß schon in seinem vorerwähnten Bericht als die Präambel des BWGöD bezeichnet.

Es muß allen staatlichen und kommunalen Stellen selbstverständlich sein, über die formelle Wiedergutmachung hinaus ihre verfolgten Bediensteten in jeder denkbaren und möglichen Weise zu fördern und dafür zu sorgen, daß ihnen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten alle nur irgendwie in Betracht kommenden Aufstiegsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Bonn, den 24. Juni 1965

Hirsch

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3393 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. Juni 1965

Der Ausschuß für Wiedergutmachung

Hirsch

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

— Drucksache IV/3393 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wiedergutmachung (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschussses
Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**
Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: ◆ a) Am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „entsprechendes gilt für Personen, denen nach der Habilitation die Lehrbefugnis (venia legendi) nicht erteilt worden ist." b) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Den im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn geschädigten Personen (Nummern 1 und 4) werden gleichgestellt a) Geschädigte, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung unterblieben ist,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschussses
b) Geschädigte, die nach bestandener Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen nicht in den Schuldienst einberufen worden sind."	
2. In § 2 b Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:	2. unverändert
„Den in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen ihren Willen zurückgehaltenen Geschädigten können durch die oberste Dienstbehörde solche Geschädigte gleichgestellt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin gegen ihren Willen zurückgehalten werden."	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:	
„gleichgestellt ist, wer aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen ist und bis zum 31. Dezember 1964 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat; § 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes findet entsprechende Anwendung."	
b) In Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „nur" gestrichen und vor dem Wort „anzusehen" folgende Worte eingefügt:	
„oder durch Stief- oder Pflegekinder, an Kindes Statt Angenommene oder Schwiegerkinder".	
Außerdem wird folgender Satz angefügt:	
„Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten."	
c) In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:	
„dies gilt auch, wenn der im Notaufnahmeverfahren zugezogene Geschädigte (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d Halbsatz 2) vor dem 31. Dezember 1964 verstorben ist."	
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Satz 2 erhält folgende Fassung:	
„Als Entlassung gelten ferner:	
a) bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den in § 1 Abs. 2 erwähnten Gebieten	
die Ablehnung der Weiterverwendung,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) bei Personen, deren Dienstverhältnis mit der Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung geendet hat, die Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter,	
c) bei den in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen die Nichtübernahme in den staatlichen Vorbereitungsdienst oder in den öffentlichen Schuldienst."	
b) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 wird es gleichgestellt, wenn die Lehrbefugnis nach der Habilitation nicht erteilt worden ist."	
	4a. Im § 12 Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: ◆ **„soweit dies nach den jeweils geltenden Vorschriften für die Besoldung der Gemeindebeamten zulässig war."**
5. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei der Bemessung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 11, 12 und 13 gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit auch die Zeit, während der ein Geschädigter sich nach dem für ihn maßgebenden Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus; die hiernach berücksichtigte Zeit wird auch als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."	5. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: ◆ „Bei der Bemessung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 11, 12 und 13 gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit auch die Zeit, während der ein Geschädigter sich nach dem für ihn maßgebenden Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam **im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes** befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus; die hiernach berücksichtigte Zeit wird auch als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."
6. § 19 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: ◆ „(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10 bis 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt."	6. unverändert
7. § 21 a Abs. 1 wird wie folgt geändert: ◆ a) In Satz 1 werden die Worte „in Höhe der Hälfte" durch die Worte „in Höhe von fünfundfünfzig vom Hundert" ersetzt. b) In Satz 2 werden die Worte „an Stelle der Hälfte sechzig vom Hundert" durch die Worte „an Stelle von fünfundfünfzig vom Hundert fünfundsechzig vom Hundert" ersetzt.	7. unverändert
8. In § 21 b wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt: ◆ „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen nach der Habilitation die Lehrbefugnis nicht erteilt worden ist."	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Als Dienststelle im Sinne des Satzes 1 gilt in Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 diejenige Dienststelle, die die Übernahme abgelehnt hat oder die für die Übernahme zuständig gewesen wäre, in Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 diejenige Hochschule, an der der Geschädigte sich habilitiert hatte."	9. unverändert
10. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus. Hat der Berechtigte den Antrag ohne sein Verschulden verspätet eingereicht, so gilt die Antragsfrist als gewahrt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so stehen Ansprüche auf Zahlungen für Zeiträume, die vor dem Monat der Antragstellung liegen, nicht zu; ein bis zum 30. September 1966 gestellter Antrag gilt als am 1. Oktober 1961 gestellt."	10. unverändert
11. In § 28 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Im Falle des § 24 Abs. 3 Satz 3 beginnt die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt worden ist oder als gestellt gilt, bei einem Zuzug nach diesem Zeitpunkt jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat."	11. unverändert
	11a. In § 31 a wird folgender Absatz 2 angefügt: **„(2) Auf geschädigte berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, findet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung, sofern sie ohne die Schädigung zum Personenkreis des genannten Gesetzes gehören würden. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen."**
	11b. In § 31 f Abs. 1 werden am Anfang des Satzes 1 und in Satz 2 hinter dem Wort „Berlin" die Worte „oder seinen Randgebieten" eingefügt.
12. § 31 h wird gestrichen.	12. unverändert
Artikel II	Artikel II
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes	unverändert
Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland	

Entwurf

lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1645) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

§ 24 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß der Antrag bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen beim Auswärtigen Amt zu stellen ist."

2. In § 8 werden die Worte „für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen" gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschussses

Artikel III

Besoldungsrechtliche Sondervorschriften

Entwurf:

(1) Die Fußnote 6 zur Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes gilt auch für wiedergutmachungsberechtigte frühere Berufssoldaten sowie uniformierte Beamte des Polizeivollzugsdienstes, deren Versorgungsbezüge am 31. März 1957 die Besoldungsgruppe A 5 b des Reichsbesoldungsgesetzes nach § 18 Abs. 2 oder nach Anlage 3 zu § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zugrunde lag.

(2) Für die Bezüge der unter § 48 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes anspruchsberechtigt sind, gilt Artikel VII § 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom . . . . . 1965 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) entsprechend mit der Maßgabe, daß die ergänzende Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel VII § 1 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes entsprechend anzuwenden ist, wobei in Spalte 1 an die Stelle der Besoldungsgruppe A 4 f die Besoldungsgruppe A 5 b tritt.

Beschlüsse des 7. Ausschussses:

(1) unverändert

(2) Für die Bezüge der unter § 48 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes anspruchsberechtigt sind, gilt Artikel VII § 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom . . . . . 1965 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) entsprechend mit der Maßgabe, daß die ergänzende Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel VII § 1 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes entsprechend anzuwenden ist, wobei in Spalte 1 an die Stelle der Besoldungsgruppe A 4 f die Besoldungsgruppe A 5 b tritt. **Außerdem gilt Artikel II § 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) entsprechend.**

Artikel IV

Übergangsvorschriften

Entwurf:

(1) Ist der Wiedergutmachungsantrag von Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 1 bis *4*, 8, 10 und 11 sowie Artikel II Nr. 1

Beschlüsse des 7. Ausschussses:

(1) Ist der Wiedergutmachungsantrag von Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 1 bis **4 a**, 8, 10, 11, **11 a** und **11 b** sowie Ar-

Entwurf

dieses Gesetzes Wiedergutmachungsansprüche zustehen, nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der bisherigen Fassung abgelehnt oder ist eine Wiedergutmachung in geringerem Umfange zuerkannt worden, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung einem erneuten Antrage und dessen Entscheidung nicht entgegen. Bei unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidungen, durch die der Wiedergutmachungsanspruch wegen Versäumung der Antragsfrist abgelehnt worden ist, behält es für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 sein Bewenden. Das gilt entsprechend, wenn die Wiedergutmachung durch Vergleich geregelt war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel I und III des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) erstmalige oder weitergehende Wiedergutmachungsansprüche zustehen und deren Antrag auf Wiedergutmachung oder auf Abänderung der Wiedergutmachungsentscheidung wegen Versäumung der in Artikel V Abs. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes bezeichneten Antragsfrist abgelehnt oder durch Vergleich geregelt worden ist.

(3) Soweit Versorgungsbezüge auf Grund der Wiedergutmachungsentscheidung bisher festgesetzt worden sind, werden sie auf Grund der Änderung in Artikel I Nr. 5 dieses Gesetzes nur auf Antrag neu festgesetzt. Der Antrag ist an die für die Festsetzung der Versorgung zuständige Behörde zu richten.

(4) War eine den Anspruch aus § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ablehnende Wiedergutmachungsentscheidung am 8. Oktober 1963 noch anfechtbar oder war ein die Ablehnung bestätigendes Urteil in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig, so kann der Berechtigte, wenn ihm auf Grund der Änderung in Artikel I Nr. 6 dieses Gesetzes ein solcher Anspruch zusteht, eine entsprechende Änderung der Wiedergutmachungsentscheidung beantragen.

(5) *Bei* einem Berechtigten, dem auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 1 und 4 dieses Gesetzes ein Wiedergutmachungsanspruch zusteht *und dem* eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach dem Bundesentschädigungsgesetz *gezahlt worden ist, gilt diese Rente als ein anzurechnender Versorgungsbezug im Sinne des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.*

Beschlüsse des 7. Ausschussses

tikel II Nr. 1 dieses Gesetzes Wiedergutmachungsansprüche zustehen, nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der bisherigen Fassung abgelehnt oder ist eine Wiedergutmachung in geringerem Umfange zuerkannt worden, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung einem erneuten Antrage und dessen Entscheidung nicht entgegen. Bei unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidungen, durch die der Wiedergutmachungsanspruch wegen Versäumung der Antragsfrist abgelehnt worden ist, behält es für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 sein Bewenden. Das gilt entsprechend, wenn die Wiedergutmachung durch Vergleich geregelt war.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) **Ist** einem Berechtigten, dem auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 1 und 4 dieses Gesetzes ein Wiedergutmachungsanspruch zusteht, **für denselben Schadenstatbestand** eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach dem Bundesentschädigungsgesetz **zuerkannt worden, so ist diese Rente bis zu ihrer erneuten Festsetzung auf Grund des § 125 a des Bundesentschädigungsgesetzes auf die für denselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergut-**

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

machung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes anzurechnen. Erhält der Berechtigte jedoch eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, die ihm nicht zugestanden hätte, wenn er bereits Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten hätte, so ist die Rente auf die Leistungen nach dem letztgenannten Gesetz anzurechnen.

(6) Zahlungen auf Grund der durch Artikel I Nr. 12 gestrichenen Vorschrift des § 31 h des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden solange weitergewährt, bis über den Wiedergutmachungsanspruch auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a entschieden worden ist.

(6) unverändert

(7) Unanfechtbare Entscheidungen oder rechtskräftige Urteile, die die Ansprüche von Geschädigten günstiger regeln als nach den Änderungen in diesem Gesetz vorgesehen ist, bleiben unberührt. Das gilt auch, wenn die Wiedergutmachung durch Vergleich geregelt worden ist.

(7) unverändert

(8) Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch die Änderungen in diesem Gesetz erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

(8) unverändert

Artikel V

Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

unverändert

Artikel VI

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschussses	
Artikel VII		**Artikel VII**	
Inkrafttreten		**Inkrafttreten**	
(1) Es treten in Kraft:		(1) Es treten in Kraft:	
1. Artikel I Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 9	mit Wirkung vom 1. April 1951	1. Artikel I Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a, **Nr. 4 a,** Nr. 5 und 9	mit Wirkung vom 1. April 1951
2. Artikel I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 3 Buchstaben a und c, Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 8	mit Wirkung vom 1. Januar 1954	2. Artikel I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe a und c, Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 8, **Nr. 11 a**	mit Wirkung vom 1. Januar 1954
3. Artikel I Nr. 3 Buchstabe b	mit Wirkung vom 1. September 1957	3. unverändert	
4. Artikel I Nr. 12	mit Wirkung vom 1. September 1961	4. unverändert	
5. Artikel I Nr. 10 und 11, Artikel II Nr. 1, Artikel III Abs. 1	mit Wirkung vom 1. Oktober 1961	5. unverändert	
6. Artikel I Nr. 6	mit Wirkung vom 8. Oktober 1963	6. unverändert	
7. Artikel I Nr. 7	mit Wirkung vom 1. *Januar* 1965	7. Artikel I Nr. 7, **Nr. 11 b**	mit Wirkung vom 1. **Oktober** 1965
8. Artikel II Nr. 2, Artikel III Abs. 2, Artikel IV bis VI	am Tage der Verkündung dieses Gesetzes.	8. unverändert	
(2) Laufende Zahlungen auf Grund der durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bis zum 30. September 1966 gestellte Anträge gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an Zahlungen frühestens geleistet werden dürfen.		(2) unverändert	